



abzustellen. Bei der Festlegung des mutmasslichen Invalideneinkommens hat die Beschwerdegegnerin in Übereinstimmung mit der höchststrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 126 V 76 f. Erw. 3b mit Hinweisen) die Tabellenlöhne herangezogen, wie sie für die Zeit ab 1994 der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) zu entnehmen sind (vgl. Urk. 7/12, Urk. 7/42). In der LSE 2000 (S. 31 Tabelle TA1) ist für Arbeitnehmer des Anforderungsniveaus 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) im Privaten Sektor ein Bruttomonatslohn von Fr. 4'437.-- angegeben (Lohn, über dem beziehungsweise unter dem sich 50 % aller Lohnangaben befinden [sogenannter Zentralwert], unter anteilsmässiger Berücksichtigung des 13. Monatslohnes und standardisiert auf 40 Wochenstunden). Umgerechnet auf die im 2001 betriebliche wöchentliche Arbeitszeit von 41,7 Stunden (vgl. Die Volkswirtschaft 6 - 2005, S. 82, Tabelle B9.2) und unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung für Männer von 1856 Punkten (2000) auf 1902 Punkte (2001), ergibt sich hochgerechnet auf das Jahr ein Betrag von Fr. 56'883.--. Vom Tabellenlohn kann unter bestimmten, von der Rechtsprechung umschriebenen Voraussetzungen ein Abzug vorgenommen werden, wobei dieser für sämtliche in Betracht fallenden Umstände (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität bzw. Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) gesamthaft zu schätzen und unter Einfluss sämtlicher Merkmale auf höchstens 25 % zu beschränken ist (BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3. mit Hinweisen). Da der Beschwerdeführer durch seine psychischen und körperlichen Einschränkungen gegenüber voll leistungsfähigen Arbeitnehmern benachteiligt ist, was sich erfahrungsgemäss auf das Lohnniveau auswirkt, rechtfertigt es sich, eine Herabsetzung des Tabellenlohns um 10 % vorzunehmen, was einen Betrag von Fr. 51'194.-- ergibt. Da der Beschwerdeführer zu 70 % arbeitsfähig ist, ist dieser Betrag entsprechend zu kürzen, was ein Invalideneinkommen von Fr. 35'836.-- ergibt. Gemessen am Valideneinkommen von Fr. 61'750.-- resultiert bei einer Differenz von Fr. 25'914.-- ein Invaliditätsgrad von 41,96 %. Gerundet entspricht dies dem von der IV-Stelle festgelegten Invaliditätsgrad von 42 %.

5. Damit hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Viertelsrente beziehungsweise auf eine halbe Härtefallrente ab dem 1. April 2001. Die IV-Stelle ist in der Verfügung vom 3. März 2004, welche sie mit dem Einspracheentscheid vom 24. November 2004 bestätigte, zum selben Ergebnis gekommen. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.